

Senatsverwaltung für Finanzen



Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

Andie Senatsverwaltungen (einschließlich
Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des
Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz
und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten
die Körperschaften, Anstalten und
Stiftungen
des öffentlichen Rechts mit
Dienstherrnfähigkeit
die Eigenbetriebe
die Eigengesellschaften

nachrichtlich:

an den Hauptpersonalrat
die Hauptschwerbehindertenvertretung
den DGB Bezirk Berlin-Brandenburg
den dbb Beamtenbund und Tarifunion Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben)

IV D 33- P 6115-3/2021-1-3

Frau Warsany

Tel. +49 30 9020 2097

IVD3@senfin.berlin.de

www.berlin.de/sen/finanzen

elektronische Zugangseröffnung

gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an

post@senfin.berlin.de-mail.de

Klosterstraße 59, 10179 Berlin

27.08.2021

Arbeitshilfen zum Dienstrecht – Statusrecht –:

Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) und Landesbeamtengesetz (LBG)

hier: § 46 BeamtStG in Verbindung mit § 74 LBG – Mutterschutz und Elternzeit –

hier: Elternzeit nach der anzuwendenden Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen des Bundes und die Elternzeit für Beamtinnen und Beamte des Bundes (Mutterschutz- und Elternzeitverordnung – MuSchEltZV)

Mit diesem Rundschreiben werden Sie über Änderungen zu der im Intranet zur Verfügung stehenden Arbeitshilfen zum BeamStG und LBG informiert.

In der Arbeitshilfe zu § 46 BeamtStG in Verbindung mit § 74 Absatz 3 LBG – Elternzeit – sind Hinweise zu § 7 Absätze 1 und 2 MuSchEltZV zu der ab dem 1. September 2021 in Kraft tretenden Regelung bezüglich der Erhöhung des Teilzeitumfangs von 30 auf 32 Wochenstunden durch die Verordnung zur Fortentwicklung laufbahnrechtlicher und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften aufgenommen worden.

Die Hinweise beinhalten insbesondere Ausführungen zu den möglichen Auswirkungen der Erhöhung des Teilzeitumfangs über 30 Wochenstunden während der Elternzeit.

Die Arbeitshilfe ist unter „[Mutterschutz](#) und Elternzeit - § 46 BeamtStG, § 74 LBG“ abrufbar.

Im Auftrag

Winter

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

barrierefreier Zugang über Rolandufer, Hof 1

Verkehrsverbindungen:

U-Bahnlinie 2 Klosterstraße

U-Bahnlinie 8 und S-Bahnlinien 5, 7, 75, 9 Jannowitzbrücke